

136. Begeht der Mieter eines möblierten Zimmers durch rechtswidrige Zueignung einer mitvermieteten beweglichen Sache nach preussischem Recht einen Diebstahl oder eine Unterschlagung?

Preuß. A.L.R. I. 7. §§. 1. 6; I. 21. §§. 272. 418.

St.G.B. §§. 242. 246.

II. Straffenat. Urk. v. 18. Februar 1881 g. B. u. Gen. Rep. 189/81.

I. Landgericht I Berlin.

„Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

Die erstrichterliche Schlußfeststellung, daß beide Angeklagte B. u. W. zu Berlin im Oktober 1880 gemeinschaftlich ein Bett, welches der Witwe S. gehörte, derselben in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben, stützt sich auf folgenden, vom Vorderrichter für erwiesen erachteten Sachverhalt: die Mitangeklagte B. hatte am 20. Oktober 1880 bei der Frau S. eine Stube gemietet und ohne deren Wissen und Willen die Mitangeklagte W. in dieselbe mit aufgenommen. Aus dieser Stube entwendete die W. am 22. desselben Monats ein der Vermieterin S. gehöriges Bett und warf dasselbe zum Fenster hinaus auf die Straße, woselbst es auf Verabredung von der unten wartenden B. in Empfang genommen wurde, um es zu versehen. Beide Angeklagte hatten den Diebstahl und die geschehene Art der Ausführung desselben, sowie die Verteilung der Rollen unter sich vorher verabredet.

Nach diesem Sachverhalte würde aber nicht der Thatbestand des Diebstahles, sondern der der Unterschlagung vorliegen. Denn der erste Richter unterstellt, wie nach den Urteilsgründen anzunehmen, daß die B. von der Wittve S. eine möblierte Stube mit dem Bette gemietet und überlassen erhalten habe.

Durch den Mietvertrag überkommt den Vermieter die Verpflichtung, die vermietete Sache dem Mieter in brauchbarem Stande zu überliefern. Bei den Rechten zum Gebrauche oder zur Nutzung fremden Eigentums — und das Miets- und Pachtrecht gehören nach preußischem Recht zu dem eingeschränkten Nutzungsrecht fremden Eigentums — hat die Befugnis des Berechtigten, soweit er sich im wirklichen Besitze der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

Der Mieter und der Pächter haben daher im preußischen Recht nicht bloß die Detention, sondern auch den unvollständigen Besitz der gemieteten oder gepachteten Sache nebst ihren Pertinenzen (A.R.N. I. 7. §§. 1. 6). Hatte nun die S. nicht etwa nur in den von ihr selbst bewohnten Räumen der Mitangeklagten B. eine Schlafstelle eingeräumt, für welchen Fall allerdings erstere den Gewahrsam des für die B. bestimmten und von dieser benutzten Bettes behalten haben würde; hatte vielmehr die S. der B. die Stube nebst Bett vermietet und die letztere die von ihr gemietete Stube mit sämtlichen in derselben befindlichen, ihr mitvermieteten und zum Gebrauch und zur Benutzung übergebenen Sachen, also auch das hier fragliche Bett, mit der Absicht in ihren Gewahrsam übernommen, darüber zwar als fremdes Eigentum, aber, soweit ihr Nutzungsrecht ging, für sich selbst zu disponieren, so erlangte sie damit während der Mietzeit das physische Vermögen, insbesondere auch über das Bett mit Ausschluß anderer, also auch der Vermieterin S., zu verfügen.

Dies ist aber das Vergehen der Unterschlagung von dem des Diebstahles unterscheidende Kriterium.

Die B. konnte das am 22. Oktober 1880 bereits in ihrem Gewahrsam und Mietsbesitze befindliche Bett der Vermieterin S. dieser nicht mehr im Sinne des §. 242 St.G.B.'s als Diebin wegnehmen, sondern nur zum Nachtheile derselben sich durch Fortschaffung rechtswidrig zueignen, also im Sinne des §. 246 a. a. O. unterschlagen und zwar in qualifizierter Weise, da ihr das Bett als Mieterin des möblierten

Zimmers von der Witwe S. mit der vertragsmäßigen Pflicht der Rücklieferung nach abgelaufener Mietzeit anvertraut war.

Ebenfowenig hat die Mitangeklagte W. einen Diebstahl an dem Bette begangen. Auch diese hat das Bett weder der Eigentümerin, der Witwe S., welche es nicht in ihrem Gewahrsam hatte, noch der Mitangeklagten B., welche mit der Fortschaffung und Verpfändung des Bettes einverstanden war, im Sinne des §. 242 St.G.B.'s weggenommen. Sie kam daher nur als Teilnehmerin an der von der B. verübten Unterschlagung in Betracht kommen.“